

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47/67  
Telefax 041 210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen  
Abteilung Recht  
Bernernhof  
3003 Bern

per Post und per E-Mail:  
(recht@sif.admin.ch)

Luzern, 1. April 2011 / Protokoll-Nr. 391

## **Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Januar 2011 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu obgenannter Vorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns wie folgt:

Das neue Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAG) übernimmt in den Grundzügen die Regelungen der Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen vom 1. September 2010 (ADV; vgl. erläuternder Bericht S. 3). Im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens gehen wir zunächst auf jene aus Sicht der kantonalen Steuerbehörden zentralen Problembereiche ein (nachstehend Ziffern 1 und 2). Anschliessend folgen Bemerkungen zu weiteren Gesetzesartikeln des Entwurfs (nachstehend Ziffer 3).

### *1. Verwertbarkeit von ans Ausland übermittelten Amtshilfeinformationen im Inland (Art. 21 E-StAG)*

Die in Variante A vorgeschlagene Lösung entspricht derjenigen von Art. 15 Abs. 3 ADV. Danach sollen die amtshilfeweise erfassten Bankinformationen von den inländischen Steuerbehörden nur weiterverwendet werden dürfen, wenn sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können (Art. 21 Abs. 2 E-StAG). Im Bereich der indirekten Steuern kann das Bankgeheimnis nach geltendem Recht bereits beim Verdacht auf Steuerhinterziehung aufgehoben werden. Bei den direkten Steuern ist dies dagegen nur bei Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen, d. h. bei fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge und bei Steuervergehen, möglich (Art. 190 Abs. 2 DBG).

Im erläuternden Bericht (S. 22) wird zutreffend hervorgehoben, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dabei gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die inländischen Steuerbehörden bereits mit der Gewährung der erweiterten Amtshilfe insbesondere im Bereich der Bankinformationen grundsätzlich schlechter gestellt werden als die ausländischen Steuerbehörden. Wird nun auch noch bei der Verwertbarkeit von amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen darauf abgestellt, ob eine Beschaffung nach schweizerischem Recht möglich gewesen wäre, so führt dies zu einer weiteren Benachteiligung der inländischen

gegenüber den ausländischen Steuerbehörden. Für diese zusätzliche Schlechterstellung besteht nach wie vor kein Grund. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die im erläuternden Bericht (S. 21) zu Art. 21 Abs. 1 E-StAG gemachte Feststellung, wonach die kantonalen und eidgenössischen Steuerbehörden alle von anderen Behörden rechtmässig beschafften Unterlagen einsehen und verwerten dürfen, in Bezug auf die im Amtshilfeverfahren erhobenen Bankinformationen keine Gültigkeit haben sollte. Vielmehr ist hervorzuheben, dass die schweizerische Praxis und Rechtsprechung bisher konsequent und im Einklang mit Art. 111 und Art. 112 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) die vollständige steuerliche Verwertbarkeit von rechtmässig erlangten Informationen bejaht hat (vgl. etwa BGE 124 II 58 ff. und Praxis 2009 Nr. 33 bezüglich den von Schweizer Strafbehörden gesammelten Beweismitteln). Diese in der Sache zutreffende Position sollte nicht durch gesetzgeberische Eingriffe aufgeweicht werden. Variante A würde die im Steuerrecht vorgesehenen Verwertungsmöglichkeiten zu Lasten der inländischen Steuerbehörde unnötig einschränken.

Nicht stichhaltig erscheint ferner das zu Variante B durch den Bundesrat vorgebrachte Argument, mit dem Verzicht auf Art. 21 Abs. 2 E-StAG werde eine Ungleichbehandlung von in der Schweiz steuerpflichtigen Personen herbeigeführt (erläuternder Bericht S. 22). Damit wird unterstellt, dass bisher eine Gleichbehandlung von inländischen Steuerpflichtigen mit einer Auslandbeziehung und solchen ohne Auslandbeziehung bestehe. Davon kann indessen keine Rede sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass die nur im Inland und die im In- und Ausland steuerpflichtigen Personen nicht die gleiche Ausgangslage haben, weil bei letzteren auch das internationale Recht Einfluss nimmt. So unterstützen sich die Steuerbehörden im Inland gegenseitig in umfassender Weise (Art. 111 DBG). Auch andere Behörden können bei entsprechenden Verdachtsgründen von sich aus Amtshilfe leisten (Art. 112 DBG). Beides wird demgegenüber im internationalen Rahmen nicht praktiziert. Aus dieser Perspektive korrigieren allfällige zusätzliche Bankinformationen bezüglich des Steuerpflichtigen mit Auslandbeziehung gesamthaft bloss einen Teil dieses bestehenden Ungleichgewichts.

Davon abgesehen ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Konzept des Bundesrates auch in praktischer Hinsicht auf Schwierigkeiten stösst. Weil der ersuchende Staat nicht mehr darzulegen braucht, weshalb nach schweizerischem Recht ein Steuerbetrug vorliegt, wird im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit der Bankinformationen in der Regel nicht geklärt werden können, ob diese nach schweizerischem Recht überhaupt hätten beschafft werden können. Würde die geltende Regelung der ADV ins Gesetz überführt (Variante A), hätte dies somit im Ergebnis zur Folge, dass die inländischen Steuerbehörden weniger Informationen verwerten könnten, als dies vor der Übernahme des OECD-Standards der Fall gewesen ist.

Aus den dargestellten Gründen plädieren wir für die steuerliche Verwertbarkeit der amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen. Wir sprechen uns daher für Variante B aus.

## *2. Schweizerische Amtshilfeersuchen (Art. 22 E-StAG)*

Gemäss Art. 22 Abs. 6 E-StAG dürfen schweizerische Amtshilfeersuchen hinsichtlich Bankinformationen nur gestellt werden, wenn diese Informationen auch nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten.

Im erläuternden Bericht (S. 23) wird diese „Selbstbeschränkung“, welche einen „Konkurrenzvorteil für ausländische Bankenplätze“ bewirke, mit der Grundsatzfrage verknüpft, ob der Zugang zu Bankinformationen auch in der Schweiz erweitert werden soll oder nicht. Insoweit ist indessen zu betonen, dass die hier interessierende Frage den Schutz des schweizerischen Bankgeheimnisses grundsätzlich nicht tangiert, mithin geht es nicht um den Zugang zu Bankinformationen in der Schweiz. Zur Diskussion steht vielmehr, ob die Schweiz den ausländischen Bankenplätzen im Verhältnis zur Schweiz ein Bankgeheimnis schweizerischer Prägung zugestehen will, womit im Ergebnis das schweizerische Bankgeheimnis auf aus-

ländische Bankenplätze ausgedehnt würde. Es besteht kein einleuchtender Grund, um vom Gegenseitigkeitsprinzip abzuweichen und auf die Beschaffung von Bankinformationen aus dem Ausland weitgehend zu verzichten.

Will man hingegen, wie dies der Argumentation des Bundesrates zugrunde liegt, die nur im Inland steuerpflichtigen Personen mit den im In- und Ausland steuerpflichtigen Personen vergleichen, so ist auch hier die unterschiedliche Ausgangslage in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. dazu oben Ziff. 1). Zu beachten ist hier auch, dass auf Konten bei schweizerischen Banken die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen erhoben wird; dies ist bei ausländischen Banken hingegen häufig nicht der Fall. Unter diesem erweiterten Blickwinkel braucht die Grundsatzdiskussion über den Zugang der inländischen Steuerbehörden zu Bankinformationen nicht abgewartet zu werden. Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 22 Abs. 6 E-StAG werden vielmehr die verminderten Möglichkeiten bei der steuerlichen Kontrolle der Steuerpflichtigen mit Auslandbeziehung teilweise abgebaut.

Ausserdem ist es nur anhand von eigenen Amtshilfeersuchen möglich zu prüfen, ob das Ausland seinerseits seiner Verpflichtung zur Lieferung von Bankinformationen nachkommt und daher solche zu Recht von der Schweiz verlangt. Umgekehrt wird den Vertragsstaaten die Kritik an der Umsetzung der schweizerischen Amtshilfe erleichtert, wenn sie der Schweiz gegenüber selber nie den Tatbeweis erbringen müssen. Auch aus dieser Sicht wäre es verfehlt, wenn sich die Schweiz bei der Gesuchstellung eine Selbstbeschränkung auferlegen würde.

Wird die inländische Verwertbarkeit von aus dem Ausland übermittelten Bankinformationen bejaht (dazu oben Ziff. 1), erscheint die analoge Öffnung für schweizerische Amtshilfeersuchen zudem nur als konsequenter Schritt.

Zusammenfassend lehnen wir die Einschränkung der schweizerischen Amtshilfeersuchen ab und beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 22 Abs. 6 E-StAG.

### *3. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen*

#### *- Art. 2: Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für den Vollzug der Amtshilfe wird ausdrücklich begrüsst, da so eine einheitliche Praxis sichergestellt wird.

#### *- Art. 4 Abs. 3: Grundsätze*

Gemäss Art. 4 Abs. 3 E-StAG ist die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht von der zu untersuchenden Angelegenheit betroffen sind, unzulässig. Mit dem Schutz von unbeteiligten Drittpersonen wird einem zentralen Anliegen der Kantone Rechnung getragen.

#### *- Art. 6 Abs. 1: ausländische Amtshilfeersuchen*

Dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Übernahme von Art. 5 Abs. 3 Bst. b ADV ins StAG kann grundsätzlich zugestimmt werden, weil sich die dort aufgeführten Voraussetzungen weitgehend aus den nach dem OECD-Standard revidierten Amtshilfeklauseln sowie den dazugehörigen Protokollbestimmungen ergeben (vgl. erläuternder Bericht S. 8).

Nicht ohne weiteres versteht sich dies hingegen in Bezug auf die Erklärung des ersuchenden Staates, dass er die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat (Art. 5 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8 ADV). Zwar sollte der anfragende Staat alle innerstaatlichen Mittel zur Erlangung der Information, die ihm ohne unverhältnismässigen Aufwand zur Verfügung stehen, ausgeschöpft haben, bevor er den Vertragspartner um Hilfe bittet (vgl. erläuternder Bericht S. 8 mit Hinweis auf die Website der OECD [Fn 6]). Weil das nicht gleichbedeutend ist mit der Voraussetzung, dass der ersuchende Staat ausdrücklich eine entsprechende Erklärung abgibt, empfiehlt es sich, Art. 5 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8 ADV

ins StAG zu übernehmen. Eine solche Erklärung ist insbesondere erforderlich, wenn die Schweiz nach Art. 10 E-StAG direkt bei Drittpersonen Informationen beschaffen soll (s. auch erläuternder Bericht S. 13).

Die ESTV muss vor Gewährung der Amtshilfe auch überprüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 3 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) erfüllt sind. Es kann in gewissen Fällen deshalb sinnvoll sein, dass sie bei Informationen, welche nicht unter Art. 26 Abs. 3 OECD-MA fallen, auch eine Erklärung des ersuchenden Staats verlangt, dass die für die Informationsbeschaffung in der Schweiz erforderlichen Verwaltungsmassnahmen auch seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis entsprechen und dass die ersuchte Information auch nach seinen Gesetzen und im üblichen Verwaltungsverfahren beschafft werden könnte. Die Schweiz hätte damit die Gelegenheit, die Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips unabhängig von eigenen Gesuchen um Amtshilfe einzufordern.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 E-StAG: „Ferner hat der ausländische Staat zu erklären, dass er die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat. Die ESTV kann zudem vom ersuchenden Staat eine Erklärung verlangen, dass die für die Informationsbeschaffung in der Schweiz erforderlichen Verwaltungsmassnahmen seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis entsprechen und dass die ersuchte Information nach seinen Gesetzen und im üblichen Verwaltungsverfahren beschafft werden könnte.“

*- Art. 7 Bst. c: Nichteintreten*

Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b und c ADV, welche den völkerrechtlich anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben und die nach schweizerischem Recht strafbare Datenbeschaffung unabhängig voneinander als Ablehnungsgrund aufführen, werden die beiden Gesichtspunkte in Art. 7 Bst. c E-StAG nunmehr miteinander verknüpft. Diese Bestimmung könnte aufgrund ihres Wortlauts (... „insbesondere wenn“...) so verstanden werden, dass ein Ersuchen immer den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind. Art. 7 Bst. c E-StAG könnte aber auch so verstanden werden, dass auf Amtshilfegesuche, welche auf strafbar erlangten Informationen beruhen, nur dann nicht eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat damit selber den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Dies wäre zu verneinen, wenn dem ersuchenden Staat unaufgefordert und unentgeltlich Informationen zugespielt wurden, welche durch strafbare Handlungen erlangt worden sind. Hingegen wäre auf das Amtshilfeersuchen nicht einzutreten, wenn diesem gestohlene Bankdaten zugrunde liegen, welche der ersuchende Staat gegen Entgelt, durch das Versprechen von sonstigen Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen erworben hat. Diese Auslegung ist im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, damit völkerrechtlich kein Widerspruch entsteht.

*- Art. 8: Grundsätze der Informationsbeschaffung*

*Absatz 3:*

Die Möglichkeit der gleichzeitigen Beschaffung der Informationen sowohl bei der betroffenen Person wie auch beim Informationsinhaber (vgl. Art. 6 Abs. 1 ADV) kann dem Gesetz nicht ohne weiteres entnommen werden, dürfte aber mit dem Wortlaut vereinbar sein. In Verbindung mit dem Erfordernis der zügigen Verfahrensabwicklung (Art. 4 Abs. 2 E-StAG) darf dies umso mehr angenommen werden. Dies sollte in der Botschaft entsprechend vermerkt werden.

*Absatz 4:*

Die Anwesenheit der ersuchenden Behörde käme zum vorneherein nur in Frage, wenn der betreffende Staat seinerseits Gegenrecht gewährt. Mit Blick auf den Informationsinhaber und unbeteiligte Drittpersonen dürfte es zudem nicht unproblematisch sein, wenn die ersuchende Behörde bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz anwesend sein kann. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass es hier um neue Arten von Informationen geht, welche dem Ausland zugänglich gemacht werden. Auf eine ausdrückliche Regelung, in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshand-

lungen für den ersuchenden Staat vorzusehen, ist daher zu verzichten. Wir beantragen die Streichung des zweiten Satzes von Art. 8 Abs. 4 E-StAG.

*- Art. 9: Beschaffung von Informationen bei der betroffenen Person*

*Absatz 3:*

Sowohl nach dem geltenden schweizerischen Recht als auch nach den DBA besteht eine Verpflichtung der steuerpflichtigen beziehungsweise betroffenen Person zur Herausgabe aller in ihrem Besitz befindlichen relevanten Informationen (erläuternder Bericht S. 12). Die Mitwirkungspflicht der betroffenen beziehungsweise steuerpflichtigen Person ist für die inländische Steuerveranlagung beziehungsweise Steuererhebung zentral. Gemäss Art. 9 Abs. 3 Satz 2 E-StAG darf die betroffene Person die Herausgabe der Informationen verweigern, wenn sie glaubhaft machen kann, dass die Informationen in einem hängigen oder künftigen in- oder ausländischen Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnten. Damit soll offensichtlich der strafprozessuale Grundsatz, wonach sich ein Beschuldigter im Strafverfahren nicht selbst belasten muss, berücksichtigt werden. Allerdings geht diese in Art. 9 Abs. 3 E-StAG vorgesehene generelle Möglichkeit weiter als jene gemäss internem Steuerrecht. Dem strafprozessualen Grundsatz wird nach schweizerischem Recht nicht mit einem Recht auf Verweigerung der Mitwirkung Rechnung getragen, sondern dadurch Nachachtung verschafft, dass die pflichtgemäss gelieferten Informationen im Rahmen eines allfälligen (Verwaltungs-) Strafverfahrens auf ihre Verwertbarkeit hin überprüft werden. Dementsprechend sieht das DBG für das Nachsteuerverfahren eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person vor (Art. 153 Abs. 3 DBG); die pflichtgemäss gelieferten Informationen können aber nur eingeschränkt in einem Steuerstrafverfahren verwertet werden (vgl. Art. 183 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG).

Soweit Informationen einzig für die Steuerfestsetzung im ausländischen Staat verlangt werden, besteht entsprechend der schweizerischen Praxis kein Grund für eine Verweigerung der Mitwirkungspflicht. Der Schweiz als ersuchtem Staat steht damit im Amtshilfeverfahren nicht das Recht zu, die im anwendbaren Abkommen definierten Informationen bei der betroffenen Person (und allenfalls auch beim Informationsinhaber) einzig mit dem Hinweis nicht zu erheben, diese könnten in einem (Verwaltungs-) Strafverfahren betreffend Steuerstraftatbestände gegen sie verwendet werden. Allerdings stellt sich in Bezug auf diesen Aspekt der Verwertung die Frage, ob es einzig Sache des ersuchenden Staates ist, in seinen (Verwaltungs-) Strafverfahren den gemäss EMRK geltenden strafprozessualen Grundsätzen Rechnung zu tragen oder ob die Schweiz selber Vorkehren treffen darf oder sollte, damit die dem ersuchenden Staat gelieferten Informationen von diesem nicht in einem (Verwaltungs-) Strafverfahren verwendet werden können. Diese Frage ist unseres Erachtens noch näher zu prüfen und der zweite Satz von Abs. 3 gegebenenfalls anzupassen oder sogar zu streichen.

*Absatz 4:*

Positiv zu vermerken ist, dass die kantonalen Steuerverwaltungen an der Durchführung von Verwaltungsmassnahmen bei Personen, welche gleichzeitig zu ihren Steuerpflichtigen gehören, teilnehmen können.

*Absatz 5 (neu):*

Im StAG ist nur für den Informationsinhaber eine Busse bei mangelnder Mitwirkung vorgesehen. Im Rahmen der Verpflichtung der betroffenen Person zur Mitwirkung wäre jedoch auch bei ihr eine Sanktion angezeigt. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Art. 9 Abs. 3 E-StAG beantragen wir daher, in einem zusätzlichen Absatz 5 auch für die betroffene Person eine Strafdrohung analog derjenigen für den Informationsinhaber (vgl. Art. 10 Abs. 4 E-StAG) vorzusehen.

*- Art. 10: Beschaffung von Informationen bei der InformationsinhaberIn oder dem Informationsinhaber*

*Absatz 1:*

Das Recht der direkten Bundessteuer wird durch die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer vollzogen. Die ESTV kann somit nach schweizerischem Steuerrecht bei der Veranlagung der direkten Steuern keine Informationen von einer Drittperson verlangen. Wir empfehlen deshalb, den zweiten Teil des ersten Satzes neutral zu formulieren („... soweit diese Informationen nach schweizerischem Steuerrecht oder dem anwendbaren Abkommen von einer Drittperson verlangt werden können“).

*Absatz 4:*

Wir beantragen die ersatzlose Streichung des Passus „... oder einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanzen...“. Es ist nicht erkennbar, dass ein solcher Entscheid einer Rechtsmittelinstanz ergehen kann, da ja sämtliche Herausgabebefehle sofort vollstreckbar sind und erst zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden können.

Art. 10 Abs. 4 E-StAG beschreibt einen materiellen Straftatbestand. Schon an dieser Stelle ist indessen darauf hinzuweisen, dass sich in Bezug auf die Ordnungsbussenverfügungen spezielle Verfahrensfragen stellen (vgl. Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 1 E-StAG).

*- Art. 11: Beschaffung von Informationen im Besitz der kantonalen Steuerverwaltungen*

*Absatz 1:*

Gemäss dem deutschen Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 E-StAG kann die ESTV die Übermittlung des vollständigen Steuerdossiers verlangen, während dies gemäss französischem Text nur „soweit notwendig“ („au besoin“) möglich sein soll. Aus unserer Sicht verdient die französische Gesetzesfassung den Vorzug. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der ESTV nur Kopien und keine Originale zu übermitteln sind.

*Absatz 2:*

Dass die ESTV gemäss Gesetzesentwurf den kantonalen Steuerverwaltungen „den vollständigen Inhalt des Ersuchens ... übermittelt“, wird im Vergleich zum Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 ADV (die ESTV „teilt den ersuchten kantonalen Steuerverwaltungen das vollständige Amtshilfeersuchen mit“) ausdrücklich begrüsst.

*- Art. 13 Abs. 2 Bst. c: Zwangsmassnahmen*

Es erscheint nicht ohne weiteres klar, ob auch die betroffene Person im vorliegenden Zusammenhang vom Zeugenbegriff erfasst wird oder nicht. Mit Blick auf Art. 115d Abs. 2 Entwurf Änderung Zollgesetz („Die betroffene Person kann die Mitwirkung oder die Zeugenaussage verweigern“) dürfte dies zu bejahen sein. Es sind denn auch keine Gründe ersichtlich, weshalb der Informationsinhaber, nicht aber die betroffene Person soll polizeilich vorgeführt werden können. In der Botschaft sollte diese Klarstellung gemacht werden.

*- Art. 18 Abs. 2: Kosten*

Im Zusammenhang mit der Kostenauflegung an die betroffene Person oder den Informationsinhaber in Ausnahmefällen wird der Bundesrat auch die Verteilung der eingekommenen Entschädigungen regeln müssen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Amtshilfesuche unter Umständen auch den Kantonen erhebliche Kosten verursachen können, weshalb in solchen Fällen deren Beteiligung an einer allfälligen Entschädigung angebracht ist.

*- Art. 19: Beschwerdeverfahren*

Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vor. Damit entscheidet nach wie vor das Bundesverwaltungsgericht abschliessend über Amtshilfeersuche. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat aufgrund der widersprüchlichen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit dem Fall der UBS AG darauf gedrängt, dass analog der Bestimmung von Art. 84 BGG für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen auch für Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe eine Beschwerde ans Bundesgericht dann möglich sein muss, wenn ein be-

sonders bedeutender Fall vorliegt. Es gibt rechtlich und sachlich keinen Grund, Amts- und Rechtshilfe unterschiedlich zu behandeln. Eine Motion des Ständerats hat dann auch diesem Grundanliegen Rechnung tragen wollen. Verzögerungen sind nach Rücksprache mit dem Bundesgericht kaum wesentlich. Das Bundesgericht entscheidet innert weniger Tage, ob auf die Beschwerde ausnahmsweise eingetreten werden soll oder nicht. In materieller Hinsicht würden Entscheide über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Regel innert drei Monaten erledigt. Diese Dauer ist auch gegenüber dem Ausland ohne weiteres zu erklären.

*Absatz 1:*

Art. 19 regelt das Anfechtungsverfahren gegen Verfügungen der ESTV. In Bezug auf die Ordnungsbussenverfügungen stellen sich spezielle Verfahrensfragen (vgl. dazu auch Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 4 E-StAG sowie vorgeschlagener zusätzlicher Absatz 5 zu Art. 9 E-StAG). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das im Amtshilfeverfahren grundsätzlich anwendbare Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) auf erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren ausdrücklich keine Anwendung findet (Art. 3 Bst. c VwVG). Ferner kann die in Art. 19 Abs. 1 E-StAG vorgesehene Regelung, wonach vorangehende Verfügungen nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden können, für Ordnungsbussenverfügungen keine Gültigkeit haben. Die Amtshilfeleistung soll nicht aufgrund der Anfechtung von Ordnungsbussen hinausgezögert werden können. Ordnungsbussenverfügungen sind deshalb vom Grundsatz von Art. 19 Abs. 1 E-StAG auszunehmen. Wie das Rechtsmittelverfahren für Ordnungsbussenverfügungen im Einzelnen auszugestaltet ist, wird zu prüfen sein. Anerbieten dürfte sich eine dem DBG für die Verletzung von Verfahrenspflichten analoge Regelung.

*- Art. 20 Abs. 3: Abschluss des Verfahrens*

Der erste Satz dieser Bestimmung erscheint unnötig schwerfällig. Der eingeschobene Satzteil „...sofern die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Verwendung zustimmt...“ gibt eine Selbstverständlichkeit wieder. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die im jeweiligen Abkommen genannten Voraussetzungen für eine Weiterverwendung der erhaltenen Informationen erfüllt sein müssen. Zu diesen Voraussetzungen gehört auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates. Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung dieses Satzteils.

Freundliche Grüsse

  
Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat